

2455 053

SEATHOSSE

SECRET

Land o d e n - t e n - e n t w e r f u n g e n
werden durch den Festlegungszustand in Köln.

- Proseßvollständiger: Reichsanwalt [REDACTED] -
Beckler und Revisionskammer,

100-20-2

Kryetina I [redacted] Gob. Ia [redacted] (adapted to KML) [redacted] 50-4-10000, 11 [redacted] 800. 00,

- Researcher's Name: [REDACTED]
 - Researcher's Address: [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Mai 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Der Antrag des beklagten Landes, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 5. Oktober 1973 einstweilen einzustellen, wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt das beklagte Land.

G r ü n d e

Das beklagte Land hat nicht glaubhaft gemacht, daß die Zwangsvollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde (§ 220 Abs. 1 Satz 2 ZPO, § 719 Abs. 2 ZPO). Dem beklagten Land ist nachgelassen worden, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000 RM abzuwenden; durch eine Vollstreckung gegen sie erlangte Geldbeträge dürfen daher nicht an die Klägerin abgeführt werden (§ 209 Abs. 1 ZPO; §§ 720, 815 Abs. 3,

- 3 -

§17 Abs. 4, §19 ZPO). Schon deshalb ist es unerheblich,
daß eine Rechtsverfolgung gegen die Klägerin wegen ihres
Wohnsitzes im Ausland erschwert sein könnte.

Mai

Wüstenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

